

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2017
Ausgegeben am 7. Dezember 2017
Teil III

219. Kundmachung: Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung

219. Kundmachung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien betreffend den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen wurden folgende weitere Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (BGBl. Nr. 377/1972, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 198/2013) hinterlegt:

| | Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde: |
|-----------------------|---|
| Palästina | 2. April 2014 |
| São Tomé und Príncipe | 10. Jänner 2017 |
| Singapur ¹ | 27. November 2017 |

Österreich hat gegen den anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde Saudi-Arabiens² abgegebenen Vorbehalt hinsichtlich der Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens, sofern diese nicht den Grundsätzen der islamischen Scharia widersprechen, am 19. Februar 1998 einen Einspruch¹ erhoben. Der Vorbehalt Saudi-Arabiens zu Art. 22 des Übereinkommens bleibt hiervon unberührt.

Weiteren Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zufolge haben El Salvador am 23. März 2016, Panama am 7. Mai 2015 und Togo am 9. Jänner 2015 eine Erklärung¹ gemäß Art. 14 Abs. 1 des Übereinkommens abgegeben.

Die Regierung der Republik Moldau hat am 6. März 2014 das „Amt für interethnische Beziehungen“ als die zuständige Einrichtung im Sinne des Art. 14 Abs. 2 des Übereinkommens benannt.

Ferner hat Thailand² am 7. Oktober 2016 den anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalt zu Art. 4 des Übereinkommens zurückgenommen.

Drozda

1 Vorbehalte und Erklärungen anderer Staaten sowie Einsprüche und Einwendungen sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org/> abrufbar [CHAPTER IV.2].

2 Kundgemacht in BGBl. III Nr. 33/2006.

